

ANLAGE c)

Bezirksregierung Köln
Die Regierungspräsidentin



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Städteregion Aachen

Der Städteregionsrat

52088 Aachen

Datum: 16. Juni 2017

Seite 1 von 6

Haushaltssatzung der Städteregion Aachen für das Haushaltsjahr 2017

Ihre Anzeige vom 26.04.2017, Az. 20.21.01

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

mit Schreiben vom 26.04.2017 haben Sie mir die vom Städteregionstag in der Sitzung am 06.04.2017 für das Haushaltsjahr 2017 beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und die Genehmigung für die Festsetzung der Umlagesätze der Regionsumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW beantragt.

Die Kreisordnung NRW ist für die Städteregion Aachen nach § 3 Abs. 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26.02.2008 anwendbar.

Genehmigung

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW genehmige ich die Festsetzung des Umlagesatzes der **allgemeinen Regionsumlage** für das Haushaltsjahr 2017 auf

45,4706 %.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



Der in § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlagesatz zur Deckung der der Städteregion durch die Aufgaben des **Jugendamtes** verursachten Aufwendungen für die regionsangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt (§ 56 Abs. 5 KrO NRW) in Höhe von

27,5413%

der geltenden Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2017 ist gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW Bestandteil der Kreisumlage und bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

Die Regionsumlage-Mehrbelastung für die Kosten des **ÖPNV** nach individuellen Abrechnungssätzen

Alsdorf	1,8310%
Baesweiler	1,5267%
Eschweiler	2,0431%
Herzogenrath	2,6428%
Monschau	3,2606%
Roetgen	3,3496%
Simmerath	2,9228%
Stolberg	2,4538%
Würselen	1,8462%

wird ebenfalls genehmigt.



Allgemeines

Nach der Systematik des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist der Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen; mit 690.179.503 € gleicht der Gesamtbetrag der Erträge jeweils den Gesamtbetrag der Aufwendungen aus.

Für die nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Aufwendungen erhebt die Städteregion von den regionsangehörigen Städten und Gemeinden eine Regionsumlage (§ 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW).

Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt der Umlagesatz 45,4706 %. Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW ist die Festsetzung des Hebesatzes der Regionsumlage durch die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln zu genehmigen.

Der Jugendhilfeumlagesatz für die vier Kommunen ohne eigenes Jugendamt (Baesweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath), für die die Städteregion die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt, erfolgt nach § 56 Abs. 5 KrO NRW. Er wird 2017 um 1,705 %-Punkte auf 27,5413 % angehoben.

Die Festsetzung der Umlagesätze für die Kosten des Kreisjugendamtes ist Teil der Regionsumlage und erfordert keine separate Genehmigung.

Die ÖPNV-Umlage, die neben der allgemeinen Regionsumlage der Finanzierung der Verluste des in der Städteregion tätigen Verkehrsunternehmens Aachener Verkehrsverbund AVV dient, steigt 2017 um 0,4 Millionen € an.

Die Umlage erfolgt nach dem zwischen der Städteregion und den Kommunen vereinbarten Schlüssel „Linienzeit pro Werktag“, wobei 70 % auf die Linienzeit pro Woche und 30% auf die Nutz-Kilometer pro Woche fallen.



Die Umlagebeträge variieren im Jahr 2017 zwischen 319.233 € (Roetgen) und 2.113.205 € (Stolberg)

Für die ÖPNV-Umlage besteht nach § 56 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 KrO NRW ebenfalls eine Genehmigungspflicht.

Gründe, die Genehmigung für die Festsetzung der Umlagesätze der allgemeinen Regionsumlage sowie der Regionsumlage-Mehrbelastung für die Kosten des ÖPNV zu versagen, ergeben sich aus den vorgelegten Haushaltsunterlagen nicht.

Gemäß § 56 Abs. 2 S. 4 KrO NRW habe ich den regionsangehörigen Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Kommunen haben zum Teil von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht oder auf die Stellungnahmen aus dem Benehmensverfahren nach § 55 KrO NRW verwiesen. Aus den mir eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine rechtlich relevanten Gesichtspunkte zur Versagung der Genehmigung.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestehen keine Bedenken.

Hinweise

Ich weise explizit darauf hin, dass die Städteregion Aachen eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW unverzüglich nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch den Städteregionsrat bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Der Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu bestätigen.



Ich begrüße ausdrücklich, dass im Haushaltsjahr 2017 die Erreichung des Haushaltsausgleichs ohne Inanspruchnahme von Rücklagen erfolgt und damit die weitere Reduzierung des Eigenkapitals vermieden wird. Dafür wurde für den Haushaltsausgleich der Hebesatz der Regionsumlage für die regionsangehörigen Kommunen um 6,22 % auf 45,4706% angehoben. Diese Erhöhung belastet die regionsangehörigen Kommunen, die sich fast alle in der Haushaltssicherung befinden oder im Stärkungspakt vertreten sind.

Im Hinblick darauf ist auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung auch weiterhin zu achten.

Die Haushaltssatzung sieht in § 2 für das Haushaltsjahr 2017 Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 21.157.442 € vor. In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung tatsächlich anfallende Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß der gesetzlichen Vorgaben zur Finanzierung der Investitionen herangezogen werden und so ein Ausschöpfen der Kreditermächtigung entbehrlich machen (vgl. § 86 Abs. 1 i. V. m. § 77 Abs. 3 GO NRW, § 20 GemHVO NRW).

Gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW soll die Anzeige der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Eine rechtzeitige Anzeige sollte für die kommenden Haushaltsverfahren angestrebt werden.



Rechtsmittelbelehrung:


Datum: 16. Juni 2017
Seite 6 von 6

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Walsken)